Verordnung über die Einreihung der Funktion «Praxisausbildner/in HES im Pflegebereich»

vom 04.05.2010 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2010)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf den Beschluss vom 29. Juni 1999 über das System zur Bewertung der Funktionen des Staatspersonals;

in Erwägung:

Praxisausbildnerinnen und Praxisausbildner HES im Pflegebereich gewährleisten die praktische Ausbildung der HES-Studierenden entsprechend den Bestimmungen und Zielen des Übereinkommens über die Organisation der Praxisausbildung HES-S2 und des pädagogischen Dreiervertrages, in dem auch die Praktikumsdauer geregelt ist.

Für die Funktion «Praxisausbildner/in HES im Pflegebereich» ist eine Entschädigung vorzusehen. Gegenwärtig betrifft dies die HES-Ausbildung in den Bereichen Ergotherapie, Ernährungslehre und Diätetik, Physiotherapie, Hebamme, Pflege, medizinisch-technische Radiologie und psychomotorische Therapie.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

[1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Funktion «Praxisausbildner/in HES» ausüben, erhalten zusätzlich zum Gehalt für ihre Hauptfunktion eine Entschädigung.

[2] Die Entschädigung ist ausschliesslich für Mitarbeitende bestimmt, deren Hauptfunktion der Studienrichtung der jeweiligen Studierenden entspricht und die innerhalb der Einrichtung noch keine anderen Verantwortungs- oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen.

Art. 2

[1] Die Entschädigung beträgt 94.60 Franken pro Betreuungswoche. Dies entspricht 3974.40 Franken geteilt durch die maximale Anzahl möglicher Betreuungswochen pro Schuljahr (42).

[2] Wer diese Tätigkeit während mehr als 23 Wochen pro Schuljahr ausübt, erhält während des gesamten Schuljahres eine monatliche Entschädigung von 331.20 Franken.

[3] Die Wochen, in denen gleichzeitig mehrere Studierende betreut werden, zählen für die Berechnung der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 doppelt.

[4] Die Entschädigung wird monatlich entrichtet.

Art. 3

[1] Die Entschädigung entspricht dem Index von 109,30 Punkten (Mai 2000 = 100 Pkte.). Sie wird an die Teuerung angepasst und bei der Pensionskasse des Staatspersonals versichert.

Art. 4

[1] Die Tabelle im Anhang zum Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) wird wie folgt geändert:

...

Art. 5

[1] Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
04.05.2010	Erlass	Grunderlass	01.01.2010	2010_056

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	04.05.2010	01.01.2010	2010_056